

Al. 5 let. d

d. ... de l'article 50 alinéa 3 ...

Al. 6

... aux alinéas 4 et 5. Une interdiction au sens de l'alinéa 5 lettre d ne peut être levée que sur la base d'une expertise établissant que l'auteur n'est plus pédophile. L'expert ne doit pas avoir traité l'auteur ni s'en être occupé d'une autre manière.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 50d; 50e; 50f; 60b Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 50d; 50e; 50f; 60b al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 16a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 16a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Seydoux-Christe Anne (CE, JU), pour la commission: Pour ce qui concernait le Code pénal militaire, on a simplement repris ce qui est prévu dans le droit pénal ordinaire en l'adaptant au Code pénal militaire.

Ici, il s'agit du droit pénal des mineurs. Pour ce qui concerne l'article 16a et l'interdiction d'exercer une activité, l'interdiction de contacter et l'interdiction géographique pour les mineurs, il s'agit d'une formulation légèrement plus ouverte, pour donner aux autorités compétentes une plus large marge d'appréciation, dans l'idée de resocialisation qui est liée au droit pénal des mineurs. Aucune infraction n'aura pour conséquence pour les délinquants mineurs une interdiction systématique d'exercer une activité; il y aura toujours un pouvoir d'appréciation du juge.

L'alinéa 3 prévoit que les mineurs condamnés soient accompagnés et surveillés par une personne compétente et l'alinéa 4 que les mineurs puissent également faire l'objet d'une surveillance électronique.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 19 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 art. 19 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

13.3520

Motion Föhn Peter. Vermummungsverbot im Strafgesetzbuch

Motion Föhn Peter. Inscrire dans le Code pénal l'interdiction de dissimuler son visage

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.13 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ordnungsantrag Keller-Sutter

Zuweisung der Motion 13.3520 an die zuständige Kommission zur Vorprüfung und Anhörung der Kantone.

Motion d'ordre Keller-Sutter

Transmettre la motion 13.3520 à la commission compétente pour examen préalable et consultation auprès des cantons.

Föhn Peter (V, SZ): Ich bin nun nicht sicher, ob nur über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt werden soll oder ob ich zuerst meine Motion begründen soll. Oder werden wir jetzt den Vorstoss besprechen und erst nachher den Ordnungsantrag? Das richtige Vorgehen wäre doch wahrscheinlich, zunächst über den Ordnungsantrag zu sprechen; es wäre effizienter – obwohl ich natürlich sehr gerne über meine Motion sprechen würde.

Präsident (Lombardi Filippo, Präsident): Zuerst gebe ich das Wort Frau Keller-Sutter zur Begründung ihres Ordnungsantrages.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Gerne sage ich ein paar Worte zu meinem Ordnungsantrag.

Wenn man auf die vergangene Sommersession zurückblickt, sieht man, dass wir dort eine Abstimmung über die Motion

11.3043 hatten, mit der ein Vermummungsverbot mittels eines Bundesgesetzes gefordert wurde. Die Mehrheit dieses Rates hat sich am 6. Juni dieses Jahres gegen jene Motion ausgesprochen. Dies geschah nicht aus dem Grund, dass die Mehrheit dieses Rates kein Vermummungsverbot wollte, wie das teilweise in den Medien berichtet wurde, sondern die Mehrheit dieses Rates war vielmehr der Auffassung, dass erstens die kantonale Polizeihöhe und die Autonomie der Kantone, in diesem Bereich zu legitimieren, zu respektieren seien. Zweitens, das war ein weiterer Grund, gehe es nicht um materielles Recht, weil es dieses, also ein Vermummungsverbot, in den besonders betroffenen Kantonen bereits gebe, sondern es sei eine Frage der Durchsetzung, sprich der mangelnden Durchsetzung. Es wurde damals auch über Bern gesprochen, und der Kanton Bern kennt ja ein Vermummungsverbot. Ich habe damals auch zu jener Motion gesprochen und gesagt, ich könne mir allenfalls vorstellen, dass man ein Vermummungsverbot im Strafrecht prüfe und es dort an den Landfriedensbruch anhängt; ich sagte auch, man müsse dies zuerst mit den Kantonen besprechen.

Wenn die Kantone mit einem neuen Straftatbestand einverstanden sind, könnte auch ich mich damit einverstanden erklären. Ich habe deshalb heute den Ordnungsantrag gestellt, dass die zuständige Kommission dieses Anliegen vorprüft und die Kantone anhört; ich stelle mir vor, dass man insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren anhört. Diese sollen in dieser Frage, die doch die Polizeihöhe der Kantone betrifft, zuvor angehört werden. Das ist mein Anliegen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich weiss nicht so recht, was ich von diesem Ordnungsantrag grundsätzlich halten soll. Frau Keller-Sutter beantragt, eine Vorprüfung mit einer Anhörung der Kantone durchzuführen. Ich nehme an, dass die Kantone auf jeden Fall angehört werden, wenn wir jetzt die Motion annehmen. Wenn das so behandelt wird, muss keine Vorprüfung in diesem Sinn erfolgen.

Wichtig ist für mich aber – das muss ich hier betonen –, dass etwas gemacht wird. Über welche Wege oder Umwege das geschieht, ist mir grundsätzlich egal. Es darf aber keine Verwässerung geben. Ich will nicht nichts; ich will etwas. Ich habe verschiedentlich Gespräche geführt, auch nach der letzten Debatte. Es wurde immer und immer wieder betont und mir ans Herz gelegt, dass die Politik handeln müsse, und zwar die eidgenössische Politik; dies auch vonseiten der Kantone – es war nicht nur ein Kanton!

Ich bitte Sie in diesem Sinn, dem Ordnungsantrag nicht zuzustimmen. Wir können nachher über das Materielle meiner Motion sprechen.

Wir wollen die Kantonshoheit respektieren; wir respektieren sie auch. Sie sagen richtig, Frau Keller-Sutter, dass es letztendlich eine Frage der mangelnden Durchsetzung ist respektive der Art, wie sich die Kantone verhalten? Wenn das Vermummungsverbot aber als Straftatbestand aufgenommen würde, hätten die Kantone auch eine andere Handhabe; das wissen Sie genau.

Ich bitte Sie in diesem Sinn, den Ordnungsantrag abzulehnen. Wenn er angenommen werden sollte, möchte ich Frau Keller-Sutter auch darauf hinweisen, dass sie immer und immer wieder betont hat, es bestehe Handlungsbedarf. Ich möchte das Anliegen jetzt nicht mit einem «Schlingg» abwürgen, sodass letztendlich nichts gemacht wird.

Vielleicht kann Frau Keller-Sutter noch zwei, drei Worte dazu sagen.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich kann im Prinzip mein Votum der Sommersession wiederholen: Es besteht kein Handlungsbedarf in materieller Hinsicht. Ich muss Ihnen sagen, ich habe als Polizeidirektorin des Kantons St. Gallen selbst eine Vorlage für ein Vermummungsverbot in den Kantonsrat gebracht, und der Kanton St. Gallen setzt dieses Vermummungsverbot auch durch. Es ist eine Frage des materiellen Rechts, und es ist eine Frage der Polizeitaktik.

Die Durchsetzung des Vermummungsverbots ist in St. Gallen gelungen, als man besondere Eingreiftruppe der Polizei eingesetzt hat. Bei der alten Einsatztaktik der Polizei war es praktisch nicht möglich. Wenn Sie vierzig oder fünfzig oder auch hundert Polizisten haben, und Sie haben fünfhundert Demonstranten, dann können Sie nicht verlangen, dass das Vermummungsverbot flächendeckend durchgesetzt wird. Wenn Sie aber taktisch mit solchen Eingreiftruppe arbeiten, die gezielt Störer aus der Menge herausgreifen, diese identifizieren und sofort auch dem Untersuchungsrichter vorführen – und das wird in St. Gallen so gemacht –, dann funktioniert das. Von daher muss ich sagen, dass beim kantonalen Polizeirecht kein Handlungsbedarf besteht.

Wenn Sie aber prüfen wollen, ob man zusätzlich das Vermummungsverbot im Strafgesetzbuch als Straftatbestand aufnehmen und das beim Landfriedensbruch anhängen will, dann verschliesse ich mich dem nicht. Jetzt erfolgt die Bestrafung natürlich nach Verwaltungsrecht und nicht nach Strafrecht. Das ist der Unterschied. Das ist vielleicht auch etwas ein Problem, denn je nachdem können Sie natürlich auch andere Sanktionen ergreifen, wenn gemäss Strafgesetzbuch vorgegangen wird.

Ich habe in der Sommersession klar gesagt, dass es mir wichtig wäre, dass die Kantone angehört werden, da wir hier in einem der Zuständigkeitsbereiche der Kantone sind, und dass wir jetzt nicht einfach sagen: «Ja, wir nehmen das jetzt mal an.» Vielmehr sollten wir das Gespräch mit den Kantonen in dieser Frage führen. Sie haben ja nicht mehr so viele Hoheitsbereiche: Sie haben die Finanzen, sie haben die Polizei, die Gesundheit ist etwas angeknackst und das Bildungswesen auch. Wenn natürlich gerade vom Ständerat – das wurde ja unlängst wieder von der Stiftung für Zusammenarbeit von den Kantonen moniert – immer wieder Initiativen ausgehen, die auch versuchen, diese Hoheitsbereiche der Kantone etwas einzuschränken, dann ist es nicht ganz einfach. Man sollte hier auch die notwendige Zusammenarbeit nicht vermissen lassen.

Stöckli Hans (S, BE): Nach den weiteren Erläuterungen von Frau Kollegin Keller-Sutter kann ich es sehr kurz machen: Ich unterstütze den Antrag, dass sich die zuständige Kommission – allenfalls die Sicherheitspolitische Kommission, mir scheint, es sollte eher die Kommission für Rechtsfragen sein – dieser Frage annimmt. Das ist dringend nötig, weil in dieser Geschichte jetzt eine neue Dimension eingefügt werden soll. Selbstverständlich habe ich überhaupt kein Verständnis für Demonstrationen mit vermummten Leuten. Das passt nicht in unser System, in unser freiheitlich-demokratisches Rechtssystem. Wenn Sie nun aber vom Vermummungsverbot als einer Polizeimassnahme, welche allenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren geahndet wird, zum Vermummungsverbot als einem Straftatbestand des Strafgesetzbuches hinüberwechseln – wobei zu Recht ausgeführt wurde, dass in Artikel 123 der Bundesverfassung möglicherweise eine Rechtsgrundlage gegeben wäre –, dann ändern Sie auch das Thema: Denn plötzlich wird dieses Verbot eigentlich nicht mehr zum Schutz der Polizeiarbeit gemacht, sondern als neuer Rechtstatbestand mit dem Thema Schutz der Rechtspflege eingeführt.

Man wechselt also die Sichtweise. Dementsprechend hebt man dann auch die Kompetenz der Kantone aus. Insbesondere das Problem der Polizeitaktik ist ein entscheidendes Thema, welches unbedingt mit den Kantonen zusammen besprochen werden sollte, bevor wir eben grundsätzlich Ja sagen, bevor wir sagen, dass wir in die Richtung eines Straftatbestandes gemäss Artikel 123 der Bundesverfassung gehen wollen.

Ich bin noch nicht sicher, ob das der richtige Weg ist. Bis jetzt ist man davon ausgegangen, dass die formellen Voraussetzungen eigentlich vorhanden sind, dass die Kantone gemäss Artikel 57 Absatz 1 der Bundesverfassung über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verfügen. Aber man sollte diese Fragen zumindest abklären, bevor wir einen grundsätzlichen Entscheid fällen, dies umso mehr, Herr Föhn, als ja auch im Nationalrat ein identischer Vorstoss von

Herrn Fehr Hans hängig ist (13.3525), welcher 128 Unterschriften bekommen hat und dementsprechend allenfalls die Unterstützung einer grossen Mehrheit des Nationalrates kriegen wird.

Dementsprechend ersuche ich Sie, dem Ordnungsantrag Keller-Sutter zuzustimmen.

Präsident (Lombardi Filippo, Präsident): Wir debattieren nur über den Ordnungsantrag! (*Heiterkeit*)

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Leider sind wir bereits in die inhaltliche Diskussion eingestiegen. Ich möchte nun beantragen, dass wir über den Ordnungsantrag abstimmen, bevor mit den inhaltlichen Voten – Bedarf dazu besteht offensichtlich – weitergefahren wird. Der Ordnungsantrag ist gerade aus dem Grund gestellt worden, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen tangiert wird. Ich beantrage, dass wir sofort abstimmen. Dann werden wir sehen, ob die Diskussion hier im Rat oder in der Kommission weitergeführt werden wird.

Schwaller Urs (CE, FR): Ich werde nicht inhaltlich argumentieren, sondern mich vor allem auf den Ordnungsantrag beschränken, ohne Ihnen aber das Folgende vorenthalten zu wollen. Noch einmal: Ich bin nach wie vor skeptisch, was die Einführung eines nationalen Vermummungsverbots im Strafgesetzbuch angeht. Stadtkantone, Kantone mit grösseren städtischen Zentren kennen und haben ja solche Vermummungsverbote für bewilligungspflichtige Versammlungen, Kundgebungen und Sportanlässe. Das trifft gerade auch auf Zürich und Bern zu. Sie haben ja auch Bern immer wieder als Beispiel angeführt, wo Ausschreitungen auch Anlass für Vorstösse wie Ihre Motion gewesen sind.

Das eigentliche Problem ist die Durchsetzung dieses Verbots. An dieser Hauptfrage wird eine Bestimmung im Strafgesetzbuch nichts ändern. Mir ist auch nicht klar, welches Rechtsgut geschützt werden soll. Die Vermummung als solche ist ja nicht strafbar. Bestrafen wollen wir Ausschreitungen und Angriffe gegen Personen und Sachen, und das ist im Strafgesetzbuch geregelt.

Jetzt komme ich zum Ordnungsantrag: Es gibt meines Erachtens auch keinen Grund, erneut in den kantonalen Kompetenzbereich der Strafverfolgung und Durchsetzung von Ruhe und Ordnung einzugreifen. Was auch immer in einer Strafbestimmung des Strafgesetzbuches stehen wird, am Schluss sind es die Kantone, ist es die Polizei, welche dieses Verbot vollziehen müssen. In diesem Sinn spricht nichts dagegen bzw. kann es hilfreich sein, zusätzlich zur Umfrage bei der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten im Jahr 2011 nun direkt auch noch, wie das Kollegin Keller-Sutter verlangt, die Kantone in der Kommission anzuhören. Es geht hier um eine föderalistische Frage, um die Rolle der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Ich glaube, die SPK würde sich hier anbieten.

Ich unterstütze den Ordnungsantrag und lade Sie ein, dies auch zu tun.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Keller-Sutter ... 33 Stimmen

Dagegen ... 8 Stimmen

12.4077

Motion FDP-Liberale Fraktion. Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls

Motion groupe libéral-radical. Définition de la détention provisoire. Abandon de l'exigence de la récidive effectivement réalisée

Nationalrat/Conseil national 22.03.13

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.13

Il presidente (Lombardi Filippo, presidente): Avete ricevuto un rapporto scritto della commissione. La commissione chiede all'unanimità di accogliere la mozione. Anche il Consiglio federale chiede l'accoglimento della mozione.

Seydoux-Christe Anne (CE, JU), pour la commission: Réunie le 1er juillet 2013, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a procédé à l'examen préalable de la motion visée en titre, déposée par le groupe libéral-radical le 6 décembre 2012. Cette motion vise à modifier l'article 221 alinéa 1 lettre c du Code de procédure pénale de sorte que la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté puissent être prononcées lorsqu'un détenu est fortement soupçonné d'avoir commis un crime ou un délit et qu'il y a sérieusement lieu de craindre qu'il compromette sérieusement la sécurité d'autrui par des crimes ou des délits graves. L'exigence de la récidive effectivement réalisée est abandonnée.

La commission vous propose, à l'unanimité, d'adopter cette motion.

Aux termes de l'article 221 alinéa 1 lettre c du Code de procédure pénale, la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté ne peuvent être, à l'heure actuelle, ordonnées que lorsque qu'il y a sérieusement lieu de craindre que le prévenu compromette sérieusement – formulation pas très heureuse – la sécurité d'autrui par des crimes ou des délits graves après avoir déjà commis des infractions du même genre.

De nombreux prévenus soupçonnés d'avoir commis un crime ou un délit sont dès lors arrêtés par la police et remis immédiatement en liberté alors qu'un risque important pour la sécurité d'autrui existe. Ceci parce que le prévenu doit en plus avoir déjà commis des infractions du même genre avant le crime ou le délit pour lequel il est soupçonné. Il doit donc non seulement y avoir risque de récidive mais la récidive doit en plus déjà avoir eu lieu. Or la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté doivent pouvoir être prononcées chaque fois qu'il y a un risque important que la sécurité d'autrui soit sérieusement compromise.

Le Tribunal fédéral a conclu en 2011, à propos d'une interprétation de cet article, qu'une détention provisoire ou une détention pour motifs de sûreté, motivée par un risque de récidive, est conforme au droit même en l'absence d'infractions préalables du même genre, lorsqu'il y a un crime ou délit grave et risque sérieux et concret pour les victimes potentielles. Le Tribunal fédéral a ensuite confirmé cette interprétation à plusieurs reprises. On peut donc considérer que cette jurisprudence est consolidée.

La conséquence est que la teneur de l'article 221 alinéa 1 lettre c du Code de procédure pénale ne correspond plus à la pratique et qu'il faut donc l'adapter. Le Conseil fédéral relève toutefois qu'il n'y a pas d'urgence à modifier ponctuellement ce Code de procédure pénale et qu'il le fera dans le cadre d'une révision plus large.